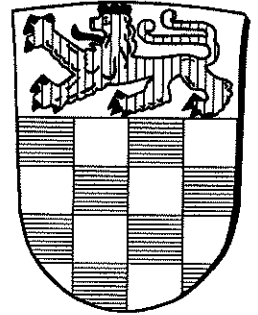


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Sankt Augustin, den 17.01.2020

Mit freundlichen Grüßen


Ali Doğan
Wahlleiter

2. Sitzung des Wahlausschusses

Anmerkung für Beisitzer und Stellvertreter:

Der Wahlausschuss ist gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Beisitzer, die an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, werden gebeten, ihren persönlichen Stellvertreter unmittelbar zu unterrichten. Den stellvertretenden Beisitzern geht diese Einladung nachrichtlich zu.

Sitzungsort kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin			
Datum 04.02.2020	☒ öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	☐ nicht- öffentliche Sitzung

EINLADUNG

Tagesordnung **Öffentlicher Teil**

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Vorsitzender

- 2** 20/0022 **Verpflichtung der Mitglieder auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes**
Seite: 7 Berichterstatter/in: Dez. III

- 3** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.12.2019**
Seite: 3 Berichterstatter: Vorsitzender

- 4** **Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 17.12.2019 gefassten Beschlüsse**
Berichterstatter: Vorsitzender

- 5** 20/0023 **Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gemäß § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalwahlordnung**
Seite: 4 Berichterstatter: Dez. III

- 6** **Anträge der Fraktionen**
Berichterstatter: Vorsitzender

- 7** **Anfragen und Mitteilungen**
Berichterstatter: Vorsitzender

- 7.1 Anfragen
Berichterstatter: Vorsitzender

- 7.2 Mitteilungen
Berichterstatter: Vorsitzender

Sitzungsvorlage

Datum: 15.01.2020
Drucksache Nr.: 20/0022

Beratungsfolge
Wahlausschuss

Sitzungstermin
04.02.2020

Behandlung
öffentlich / Entscheidung

Betreff

Verpflichtung der Mitglieder auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung verpflichtet der Vorsitzende die Beisitzer mit dem folgenden Wortlaut:

"ICH VERPFLICHTE MICH ZUR UNPARTEIISCHEN WAHRNEHMUNG MEINES AMTES UND ZUR VERSCHWIEGENHEIT ÜBER DIE MIR BEI MEINER AMTLICHEN TÄTIGKEIT BEKANNT GEWORDENEN TATSACHEN, INSBESONDERE ÜBER ALLE DEM WAHLGEHEIMNIS UNTERLIEGENDEN ANGELEGENHEITEN."

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung verpflichtet der Vorsitzende die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Dies bestätigen die Mitglieder durch Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung. Mitglieder des Wahlausschusses, die bereits in der vorangegangenen Sitzung verpflichtet wurden, sind hiervon ausgenommen.


Ali Doğan
Wahlleiter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

**Bericht über die Beschlussausführung
des Wahlausschusses**

Sitzung vom 17.12.2019

Öffentlicher Teil

19/0470 Bestellung einer Schriftführerin / eines Schriftführers

Beschluss wurde ausgeführt.

**19/0471 Verpflichtung der Mitglieder auf eine unparteiische Wahrnehmung
ihres Amtes**

Beschluss wurde ausgeführt.

**19/0472 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gemäß § 4 Abs. 1 des
Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der
Kommunalwahlordnung**

Beschluss wurde nicht ausgeführt:

Mit Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19) wurden die Rahmenbedingungen für die Einteilung der Wahlbezirke angepasst, so dass ein neuer Beschluss des Wahlausschusses notwendig ist.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 15.01.2020

Drucksache Nr.: 20/0023

Beratungsfolge

Wahlausschuss

Sitzungstermin

04.02.2020

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gemäß § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalwahlordnung

Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage beigefügte Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gemäß § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalwahlordnung.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) ist das Stadtgebiet durch den Wahlausschuss in 25 Wahlbezirke einzuteilen.

Die hierbei auf Grund von § 4 Abs. 2 KWahlG maßgebliche Einwohnerzahl für die Einteilung der Wahlbezirke bestimmt sich hierbei gemäß § 94 Kommunalwahlordnung nach dem Stand des Melderegisters zum Stichtag 30. April 2019.

Bei der Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 4 Abs. 2 KWahlG blieb der Personenkreis unberücksichtigt, der nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

Die Auswertung des Melderegisters ergab so eine zu berücksichtigende Zahl von 53.045 Einwohnern. In Anbetracht der zu bildenden 25 Wahlbezirke beträgt die durchschnittliche Einwohnerzahl 2.122. Von dieser durchschnittlichen Einwohnerzahl darf nach § 4 Abs. 2 KWahlG die Abweichung in den einzelnen Wahlbezirken nicht mehr als 25 von 100 nach oben oder unten betragen. Somit ergibt sich eine Höchstgrenze pro Wahlbezirk von 2.653 Einwohnern und eine Untergrenze von 1.591 Einwohnern.

Mit Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19) wurden die Rahmenbedingungen für die Einteilung der Wahlbezirke dahingehend konkretisiert, dass hier einer verfassungskonformen Auslegung „der Regelungen“ notwendig ist.

Das Gericht führt zur verfassungskonformen Auslegung folgendes aus:

- eine Abweichung von bis zu 15 % bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates ist in der Regel unproblematisch;
- eine Abweichung von mehr als 15 % bei einem Wahlbezirk ist nur dann unproblematisch, wenn diese bei Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten unter oder bei 15 % liege,
- eine Abweichung von mehr als 15 % bezogen auf die Wahlberechtigten zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein könne, wenn sie z. B.
 - o die Kommunikation zwischen den Wählern und mit den Mandatsbewerbern erleichtere und damit die politische Willensbildung fördere, was aber nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen komme, oder
 - o im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht nehme, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.
- eine pauschalierende Anwendung der 25%-Klausel - etwa aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder der bloßen leichteren Zuordnung des Wahlbezirks zu einem Wohngebiet – ist unzulässig. Ein Rückgriff auf die 25%-Abweichungsklausel ist in einer Großstadt jedenfalls dann verfassungsrechtlich zu beanstanden, wenn es ohne weiteres möglich ist, durch die Einbeziehung angrenzender Straßenzüge oder einzelner kleinerer Stadtquartiere zu annähernd gleich großen Wahlbezirken zu gelangen.

Die tragenden Erwägungen für die Wahlbezirkseinteilung sind vom Wahlausschuss transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei Überschreitung der 15%-Grenze sind insbesondere die dafür herangezogenen Rechtfertigungsgründe zu erläutern.

Vor dem Hintergrund der Urteilsgründe wurde die am 17.12.2019 beschlossene Wahlbezirkseinteilung für Sankt Augustin noch einmal überprüft. Eine Übersicht über die ermittelten Zahlen und Grenzwerte können Sie der Übersicht in der Anlage entnehmen. Im Ergebnis sind 20 Wahlbezirke im Sinne der Urteilsbegründung unproblematisch, jedoch bei fünf Wahlbezirken besteht eine Abweichung von mehr als 15% bezogen auf die Einwohner. Es handelt sich hierbei um die Wahlbezirke 020 Menden/Meindorf, 070 Mülldorf, 140 Hangelar, 220 Niederpleis und 230 Niederpleis/Buisdorf.

Der Wahlbezirk 220 hat jedoch unter Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten eine Abweichung unter 15%, so dass hier Abweichung bezogen auf die Einwohner als unproblematisch eingestuft werden kann. Weitere Rechtfertigungsgründe im Hinblick auf die Abweichungen in den vier anderen Wahlbezirken finden keine Anwendung, so dass es demnach in mindestens diesen Wahlbezirken einen Anpassungsbedarf gibt.

Vor dem Hintergrund dass die Einteilung bis zum 29.02.2020 abgeschlossen sein muss und um einen zu großen Eingriff in die für den Wähler und auch die Parteien bekannten Strukturen zu vermeiden, hat die Verwaltung die in der Anlage beigefügten Varianten erarbeitet. Das Ziel der Verwaltung ist eine Anpassung in allen fünf betroffenen Wahlbezirken, gerade um einem Wahlprüfungsverfahren mit dem Risiko einer Neuwahl vorzubeugen.

Bei den Wahlbezirken 020 Menden/Meindorf, 140 Hangelar, 220 Niederpleis und 230 Niederpleis/Buisdorf besteht derzeit eine Abweichung dahingehend, dass die Wahlbezirke zu groß ausfallen, so dass diese Wahlbezirke Einwohner und damit natürlich auch Wähler an umliegende Wahlbezirke abgeben müssen. Der Wahlbezirk 070 Mülldorf hingegen ist zu klein, hier besteht der Bedarf an weiteren Einwohnern und Wählern.

Bedingt durch die jeweilige Lage und die Größe der umliegenden Wahlbezirke wurde das Straßenverzeichnis nach geeigneten Straßenzügen bzw. Anschriften untersucht. Es war beabsichtigt keine bestehenden Straßenzüge zu trennen und nach Möglichkeit räumliche Strukturen zu wahren.

Die Verwaltung schlägt daher die folgenden Änderungsmöglichkeiten vor:

020 Menden/Meindorf

Von den angrenzenden Wahlbezirken ist der Wahlbezirk 030 Menden aufgrund seiner unterdurchschnittlichen Größe am besten geeignet Einwohner aus dem Wahlbezirk 020 Menden/Meindorf aufzunehmen. Am derzeitigen Grenzverlauf orientierend schlägt die Verwaltung diese beiden Varianten für eine Verschiebung in den Wahlbezirk 030 Menden vor:

- 1.) Daimlerstraße (23Ew/17Wb),
 Junkerstraße (36Ew/32Wb),
 Ottostraße (23Ew/20Wb)
 Benzstraße (13Ew/12Wb)
 Märkischer Weg (25Ew/23Wb)
 Krumme Lanke (59Ew/54Wb)
- 2.) Junkerstraße (36Ew/32Wb),
 Märkischer Weg (25Ew/23Wb),
 Havelweg (24Ew/22Wb),
 Steglitzer Weg (43Ew/37Wb)
 Tegeler Weg (41Ew/36Wb)

070 Mülldorf

Da der Wahlbezirk 070 Mülldorf zu klein ist, scheint der angrenzende und überdurchschnittlich große Wahlbezirk 080 Mülldorf am besten geeignet zu sein. Beide Varianten der Verwaltung sind hier auch identisch. Es ist beabsichtigt die bereits jetzt schon teilweise zum Wahlbezirk 070 gehörende Mendener Straße mit den Hausnummern 2 -50b und den dort angrenzenden und nur über die Mendener Straße zu erreichenden Krokusweg in den Wahlbezirk 070 Mülldorf zu verschieben.

Mendener Straße 2-50b (187Ew/163Wb)
 und Krokusweg (42Ew/32Wb)

140 Hangelar

Aufgrund der Lage des Wahlbezirks und der Tatsache, dass der angrenzende Wahlbezirk 160 Hangelar, zwar im Hinblick auf die Einwohner durchschnittlich, aber im Vergleich zum Wahlbezirk 140 Hangelar um über 300 Einwohner kleiner ist und durch eine Verschiebung in diesen Wahlbezirk eine annähernd gleiche Größe der beiden in der Ortsmitte befindlichen Wahlbezirke erreicht werden könnte. Beide Varianten sehen daher eine Verschiebung in den Wahlbezirk 160 Hangelar vor:

- 1.) Udetstraße (207Ew/180Wb)
- 2.) Heckenweg (57Ew/53Wb),
Am Wolfsbach (128Ew/112Wb)

220 Niederpleis

Die Einwohnerzahl wird hier lediglich um 5 Einwohner überschritten, so dass mit einer Verschiebung der im Straßenverzeichnis beim Wahlbezirk 220 Niederpleis befindlichen einzelnen Anschrift Am Engelsgraben 2a in den Wahlbezirk 210 Niederpleis bereits wieder eine konforme Wahlbezirkseinteilung erreicht werden kann. Der Vorschlag der Verwaltung ist hier in beiden Varianten identisch:

- 1.) & 2.) Am Engelsgraben 2a (20Ew/17Wb)

230 Niederpleis/Buisdorf

Der Wahlbezirk kann durch kleinere Verschiebungen in seiner Größe verkleinert und in einen konformen Zustand gebracht werden. Aufgrund seiner Lage und der Größe der im Bereich Niederpleis angrenzenden Wahlbezirke eignen sich die Wahlbezirke 200 Niederpleis und 210 Niederpleis zur Kompensation:

- | | |
|------------------|---|
| Alte Schulstraße | (15Ew/11Wb) wird dem Wahlbezirk 200 zugeordnet |
| Birkenweg | (72Ew/66Wb) & |
| Ahornweg | (66Ew/56Wb) werden dem Wahlbezirk 210 zugeordnet. |

Der Vorschlag der Verwaltung ist hier in beiden Varianten identisch.

Den beigelegten Unterlagen können die Änderungen im Detail noch einmal auf den dortigen Kartenausschnitten und in der Tabelle mit jeweiligen neuen Einwohner- und Wahlberechtigtenzahlen nachvollzogen werden.

Im Hinblick auf die anderen Wahlbezirke, die nicht im Rahmen der erneuten Überprüfung angepasst wurden, verbleiben diese im Umfang wie in der Vorlage zum Beschluss vom 17.12.2019 beschrieben.

Eine Übersicht der den Wahlbezirken zugehörigen Straßen erstellt die Verwaltung im Nachgang und gibt sie als Anlage zur Niederschrift zur Kenntnis.

Die Verwaltung schlägt die Beschlussfassung für jeden Wahlbezirk einzeln vor (Anlage 1)


Ali Doğan
Wahlleiter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- ☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.
☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlage 1 zu Ds.-Nr. 20/0023 – Beschlussfassung über die Einteilung der Wahlbezirke

Wahlbezirk		Beschlussfassung für die Einteilung der Wahlbezirke		Beschluss
010	Meindorf	Umfang der Einteilung vom 17.12.2019		☐ Einstimmig Ja / Nein ☐ Ja ___ / Nein ___ Enthaltung ___
020	Menden/Meindorf		Variante 1 mit den Auswirkungen auf Wahlbezirk 030 gem. Anlage 2 zur Ds.-Nr. 20/0023	☐ Einstimmig Ja / Nein ☐ Ja ___ / Nein ___ Enthaltung ___
			Variante 2 mit den Auswirkungen auf Wahlbezirk 030 gem. Anlage 2 zur Ds.-Nr. 20/0023	☐ Einstimmig Ja / Nein ☐ Ja ___ / Nein ___ Enthaltung ___
030	Menden		Umfang der Einteilung vom 17.12.2019 unter Berücksichtigung der Änderungen aus dem Beschluss zu Wahlbezirk 020	☐ Einstimmig Ja / Nein ☐ Ja ___ / Nein ___ Enthaltung ___
040	Menden	Umfang der Einteilung vom 17.12.2019		☐ Einstimmig Ja / Nein ☐ Ja ___ / Nein ___ Enthaltung ___
050	Menden	Umfang der Einteilung vom 17.12.2019		☐ Einstimmig Ja / Nein ☐ Ja ___ / Nein ___ Enthaltung ___

060	Menden	Umfang der Einteilung vom 17.12.2019		☐ Einstimmig ☐ Ja / Nein ☐ Ja / Nein ☐ Enthaltung
070	Mülldorf		Variante 1 & 2 mit Auswirkung auf den Wahlbezirk 080 gem. Anlage 2 zur Ds.-Nr. 20/0023	☐ Einstimmig ☐ Ja / Nein ☐ Ja / Nein ☐ Enthaltung
080	Mülldorf		Umfang der Einteilung vom 17.12.2019 unter Berücksichtigung der Änderungen aus dem Beschluss zu Wahlbezirk 070	☐ Einstimmig ☐ Ja / Nein ☐ Ja / Nein ☐ Enthaltung
090	Mülldorf	Umfang der Einteilung vom 17.12.2019		☐ Einstimmig ☐ Ja / Nein ☐ Ja / Nein ☐ Enthaltung
100	Mülldorf	Umfang der Einteilung vom 17.12.2019		☐ Einstimmig ☐ Ja / Nein ☐ Ja / Nein ☐ Enthaltung
110	Ort	Umfang der Einteilung vom 17.12.2019		☐ Einstimmig ☐ Ja / Nein ☐ Ja / Nein ☐ Enthaltung
120	Ort	Umfang der Einteilung vom 17.12.2019		☐ Einstimmig ☐ Ja / Nein ☐ Ja / Nein ☐ Enthaltung

130		Umfang der Einteilung vom 17.12.2019		☐ Einstimmig ☐ Ja / Nein ☐ Ja / Nein / Enthaltung
140	Hangelar		Variante 1 mit den Auswirkungen auf Wahlbezirk 160 gem. Anlage 2 zur Ds.-Nr. 20/0023	☐ Einstimmig ☐ Ja / Nein ☐ Ja / Nein / Enthaltung
			Variante 2 mit den Auswirkungen auf Wahlbezirk 160 gem. Anlage 2 zur Ds.-Nr. 20/0023	☐ Einstimmig ☐ Ja / Nein ☐ Ja / Nein / Enthaltung
160	Hangelar		Umfang der Einteilung vom 17.12.2019 unter Berücksichtigung der Änderungen aus dem Beschluss zu Wahlbezirk 140	☐ Einstimmig ☐ Ja / Nein ☐ Ja / Nein / Enthaltung
170	Hangelar	Umfang der Einteilung vom 17.12.2019		☐ Einstimmig ☐ Ja / Nein ☐ Ja / Nein / Enthaltung
180	Hangelar	Umfang der Einteilung vom 17.12.2019		☐ Einstimmig ☐ Ja / Nein ☐ Ja / Nein / Enthaltung
190	Niederpleis	Umfang der Einteilung vom 17.12.2019		☐ Einstimmig ☐ Ja / Nein ☐ Ja / Nein / Enthaltung

200	Niederpleis		Umfang der Einteilung vom 17.12.2019 unter Berücksichtigung der Änderungen aus dem Beschluss zu Wahlbezirk 230	☐ Einstimmig ☐ Ja / Nein ☐ Enthaltung
210	Niederpleis		Umfang der Einteilung vom 17.12.2019 unter Berücksichtigung der Änderungen aus dem Beschluss zu Wahlbezirk 220 und 230	☐ Einstimmig ☐ Ja / Nein ☐ Enthaltung
220	Niederpleis	Umfang der Einteilung vom 17.12.2019		☐ Einstimmig ☐ Ja / Nein ☐ Enthaltung
230	Niederpleis/Buisdorf		Variante 1 & 2 mit Auswirkung auf den Wahlbezirk 210 gem. Anlage 2 zur Ds.-Nr. 20/0023	☐ Einstimmig ☐ Ja / Nein ☐ Enthaltung
240	Niederpleis	Umfang der Einteilung vom 17.12.2019	Variante 1 & 2 mit Auswirkung auf den Wahlbezirk 200 und Wahlbezirk 210 gem. Anlage 2 zur Ds.-Nr. 20/0023	☐ Einstimmig ☐ Ja / Nein ☐ Enthaltung
250	Buisdorf	Umfang der Einteilung vom 17.12.2019		☐ Einstimmig ☐ Ja / Nein ☐ Enthaltung

260	Birlinghoven	Umfang der Einteilung vom 17.12.2019	☐ Einstimmig ☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung
-----	--------------	--	---

Kommunalwahl 2020 - Wahlbezirke

Wahlbezirke	Wahlbezirke	Beschluss 17.12.19		Variante 1		Variante 2	
		Einwohner (Deutsche und Unionsbürger)	Wahlberechtigte	Einwohner (Deutsche und Unionsbürger)	Wahlberechtigte	Einwohner (Deutsche und Unionsbürger)	Wahlberechtigte
010	Meindorf	2220	1919	2220	1919	2220	1919
020	Menden/Meindorf	2586	2193	2407	2035	2417	2043
030	Menden	1951	1680	2130	1838	2120	1830
040	Menden	2201	1736	2201	1736	2201	1736
050	Menden	2057	1746	2057	1746	2057	1746
060	Menden	2250	1892	2250	1892	2250	1892
070	Mülldorf	1753	1471	1882	1666	1982	1666
080	Mülldorf	2324	2016	2095	1821	2095	1821
090	Mülldorf	2034	1838	2034	1838	2034	1838
100	Mülldorf	2275	1951	2275	1951	2275	1951
110	Ort	1911	1717	1911	1717	1911	1717
120	Ort	2053	1772	2053	1772	2053	1772
130	Ort	2290	2038	2290	2038	2290	2038
140	Hangelar	2461	2170	2254	1990	2276	2005
160	Hangelar	2135	1896	2342	2076	2320	2061
170	Hangelar	2075	1796	2075	1796	2075	1796
180	Hangelar	1985	1723	1985	1723	1985	1723
190	Niederpleis	1835	1604	1835	1604	1835	1604
200	Niederpleis	2010	1765	2025	1776	2025	1776
210	Niederpleis	1929	1685	2087	1824	2087	1824
220	Niederpleis	2445	2023	2425	2006	2425	2006
230	Niederpleis/Buisdorf	2557	2138	2404	2005	2404	2005
240	Niederpleis	1869	1609	1869	1609	1869	1609
250	Buisdorf	1993	1707	1993	1707	1993	1707
260	Birlinghoven	1846	1628	1846	1628	1846	1628
Stand: 30.04.2019		53045	45713	53045	45713	53045	45713
Stand: 30.04.2019							

Variante 1:

Wahlbezirk 020

Die Daimler- (23Ew/17Wb), Junker- (36Ew/32Wb), Otto- (23Ew/20Wb) und Benzstraße (13Ew/12Wb), der Märkischer Weg (25Ew/23Wb) sowie Krumme Lanke (59Ew/54Wb) werden dem Wahlbezirk 030 zugeordnet

Wahlbezirk 070

Die Mendener Str. 2-50b (187Ew/163Wb) und der Krokusweg (42Ew/32Wb) werden aus dem Wahlbezirk 080 dem Wahlbezirk 070 zugeordnet.

Wahlbezirk 140

Die Udetstraße wird aus dem Wahlbezirk 140 dem Wahlbezirk 160 zugeordnet. (207Ew/180Wb)

Wahlbezirk 220

Am Engelsgraben 2a wird aus dem Wahlbezirk 220 dem Wahlbezirk 210 zugeordnet (20Ew/17Wb)

Wahlbezirk 230

1.) Die Alte Schulstraße wird aus dem Wahlbezirk 230 dem Wahlbezirk 200 zugeordnet. (15Ew/11Wb)

2.) Der Birkenweg (72Ew/66Wb) und Ahornweg (66Ew/56Wb) werden aus dem Wahlbezirk 230 dem Wahlbezirk 210 zugeordnet.

Variante 2:

Wahlbezirk 020

Die Junkerstr. (36Ew/32Wb), der Märkischer Weg (25Ew/23Wb) sowie der Havelweg (24Ew/22Wb), Steglitzer Weg (49Ew/37Wb) und der Tegeler Weg (41Ew/36Wb) werden dem Wahlbezirk 030 zugeordnet

Wahlbezirk 070

wie Variante 1

Wahlbezirk 140

Der Heckenweg (57Ew/53Wb) und Am Wolfsbach (128Ew/112Wb) werden aus dem Wahlbezirk 140 dem Wahlbezirk 160 zugeordnet.

Wahlbezirk 220

wie Variante 1

Wahlbezirk 230

wie Variante 1

Einwohnerzahl / Wahlberechtigte	2122	1829		
25% Grenzen d. Wahlbezirke / Einwohner			15% Grenzen d. Wahlbezirke/Einwohner	Wahlberechtigte
Obergrenze	2653		Obergrenze	2103
Untergrenze	1591		Untergrenze	1555

Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2020

Variante 1

Variante 2

